

**Satzung des Landkreises Oder-Spree über  
die Erhebung von Gebühren für die  
Abfallentsorgung  
- Abfallgebührensatzung -  
vom 25.11.2009**

**Präambel**

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat am 25.11.2009 aufgrund des § 9 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) vom 27.05.2009 (GVBl. I S. 175) und § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I /07, [Nr. 19], S. 286), §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I/04 S. 174) in der Fassung der Änderung vom 02.10.2008 (GVBl. I S. 218) sowie der Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung - Abfallentsorgungssatzung - vom 25.11.2009 die folgende Abfallgebührensatzung beschlossen.

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Grundsatz
- § 2 Gebührenpflichtige
- § 3 Gebührenstruktur
- § 4 Gebührenmaßstab
- § 5 Gebührensatz
- § 6 Entstehung, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 7 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren
- § 8 Gebührenermäßigung
- § 9 Auskunft- und Anzeigepflicht
- § 10 Ordnungswidrigkeiten
- § 11 In-Kraft-Treten

**§ 1  
Grundsatz**

(1) Für die Entsorgung von Abfällen werden Gebühren nach den Bestimmungen dieser Satzung erhoben.  
Sie dienen zur Deckung der Kosten der Abfallwirtschaft im Landkreis Oder-Spree.

(2) Die Gebühren sind öffentlich-rechtliche Abgaben.

**§ 2  
Gebührenpflichtige**

(1) Gebührenpflichtig sind die nach § 5 Absatz 2 der Abfallentsorgungssatzung Anschlusspflichtigen.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) In begründeten Ausnahmefällen kann die Gebührenpflicht vom Anschlusspflichtigen auf den Nutzer eines anschlusspflichtigen Grundstückes unter der Bedingung übergehen, dass das beiderseitige Einverständnis schriftlich erklärt wird und das öffentliche Interesse gewahrt bleibt. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Landkreis.

(3) Gebührenpflichtiger für Gartengrundstücke in Kleingartenanlagen im Sinne des Bundeskleingartengesetzes ist die rechtsfähige Kleingartenorganisation als Zwischenpächter im Sinne von § 4 Absatz 2 des Bundeskleingartengesetzes. Im Übrigen ist der Eigentümer gebührenpflichtig.

(4) Bei Zusatzentsorgungen ist derjenige gebührenpflichtig, der die Leistung in Auftrag gibt.

(5) Werden überlassungspflichtige Abfälle auf den Entsorgungsanlagen des Landkreises angeliefert, ist der Anlieferer gebührenpflichtig.

**§ 3  
Gebührenstruktur**

(1) Zur Deckung der Kosten der Abfallentsorgung werden Abfallgebühren, die sich aus Festgebühren und Leistungsgebühren zusammensetzen, erhoben.

(2) Die Abfallgebühren, die von privaten Haushalten (Wohn-, Erholungs- und Gartengrundstücke) zu entrichten sind, dienen insbesondere der Deckung der Kosten für:

- die Entsorgung der gemischten Siedlungsabfälle und Sperrmüll im Rahmen der Grundstücksentsorgung
- die Entsorgung gefährlicher Abfälle

- das Einsammeln von Elektro- und Elektronikaltgeräten
- die Entsorgung von Papier, Pappe und Kartonagen sofern nicht durch die Dualen Systeme finanziert
- die Entsorgung herrenloser Abfälle
- die Öffentlichkeitsarbeit und die Abfallberatung
- die getrennte Erfassung von Abfällen außerhalb der Grundstücksentsorgung
- die Errichtung, den Betrieb, die Stilllegung und die Nachsorge von Abfallentsorgungsanlagen
- Verwaltungsaufwendungen sowie
- Modellversuche.

(3) Die Abfallgebühren, die aus anderen Herkunftsbereichen (Gewerbegrundstücke) zu entrichten sind, dienen insbesondere der Deckung der Kosten für:

- die Entsorgung der gemischten Siedlungsabfälle (hausmüllähnliche Gewerbeabfälle) im Rahmen der Grundstücksentsorgung
- die Erfassung von Elektro- und Elektronikaltgeräten
- die Entsorgung von Papier, Pappe und Kartonagen sofern nicht durch die Dualen Systeme finanziert
- die Entsorgung herrenloser Abfälle
- die Öffentlichkeitsarbeit und die Abfallberatung
- die getrennte Erfassung von Abfällen in Kleinmengen außerhalb der Grundstücksentsorgung
- die Errichtung, den Betrieb, die Stilllegung und die Nachsorge von Abfallentsorgungsanlagen
- Verwaltungsaufwendungen
- Modellversuche sowie

- die Vorhaltung einer Sammelstelle für Kleinmengen gefährlicher Abfälle.

(4) Die Leistungsgebühren werden unterschieden in:

Regel- und Sonderleerungsgebühren

Servicegebühren entsprechend § 12 Absatz 3 der Abfallentsorgungssatzung

Holgegebühren entsprechend § 15 Absatz 3 der Abfallentsorgungssatzung und

Abfuhrgebühren entsprechend § 21 Absatz 3 der Abfallentsorgungssatzung.

(5) Werden überlassungspflichtige Abfälle auf den Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises angeliefert, erhebt der Landkreis Gebühren nach Maßgabe der Benutzungsgebührensatzung.

#### **§ 4**

#### **Gebührenmaßstab**

(1) Die Festgebühr für Wohngrundstücke bestimmt sich nach der Anzahl der auf einem Grundstück amtlich gemeldeten Personen.

Hierfür maßgebend sind alle Einwohner, die in den Meldestellen der Kommunen für das jeweilige Grundstück erfasst sind.

Soweit die Meldelisten von den tatsächlichen Gegebenheiten abweichen, kann dieses bei glaubhaftem Nachweis entsprechend berücksichtigt werden.

Insbesondere wird bei Internaten, Wohnheimen und Altenheimen die durchschnittliche Belegung des Vorjahres zur Ermittlung der Festgebühr herangezogen.

Bei ganzjähriger Nutzung eines Ferienhauses beziehungsweise einer Ferienwohnung wird jede Wohneinheit einem 1-Personen-Haushalt gleichgestellt.

(2) Die Festgebühr für Erholungsgrundstücke wird je Grundstück erhoben. Bei saisonal genutzten Ferienwohnungen beziehungsweise Ferienhäusern entspricht je eine Wohneinheit einem Erholungsgrundstück.

(3) Die Festgebühr für Gartengrundstücke wird je Grundstück erhoben.

(4) Die Festgebühr für ein Gewerbegrundstück sowie für ein saisonal genutztes Gewerbegrundstück wird für jedes wirtschaftlich selbstständige Gewerbe, welches sich auf dem Grundstück befindet (im Weiteren als Gewerbeeinheit bezeichnet), erhoben. Die Höhe richtet sich nach dem Fassungsvermögen des größten auf dem Grundstück aufgestellten Abfallbehälters zur Erfassung von gemischten Siedlungsabfällen. mit dem das Gewerbegrundstück an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist.

(5) Die Regelleerungsgebühr für die Entsorgung von gemischten Siedlungsabfällen richtet sich nach dem Fassungsvermögen der Abfallbehälter und der Anzahl der Leerungen. Dabei werden je Abfallbehälter und Kalenderhalbjahr, unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme, mindestens zwei Entleerungen für Wohngrundstücke berechnet (Mindestleerungen). Wird der Abfallbehälter im Laufe des Kalenderhalbjahres auf dem Grundstück aufgestellt oder vom Grundstück abgezogen erfolgt die Berechnung der Mindestleerungen anteilig zur Nutzungsdauer.

Bei der Verwendung von zugelassenen Abfallsäcken bestimmt sich diese Gebühr aus der Anzahl der Abfallsäcke.

(6) Auf schriftlichen Antrag des Anschlusspflichtigen ist es möglich, den Abfallbehälter zur Erfassung von gemischten Siedlungsabfällen, die auf Wohnbeziehungsweise Gewerbegrundstücken anfallen, außerhalb der Regelentsorgung unter Beachtung des § 12 Absatz 1 der Abfallentsorgungssatzung zur Entleerung bereitzustellen. Der Antrag ist bis 14 Kalendertage vor der gewünschten Entsorgung beim Kommunalen Wirtschaftsunternehmen Entsorgung zu stellen. In diesem Fall wird eine Sonderleerungsgebühr erhoben. Diese richtet sich nach dem Fassungsvermögen der Abfallbehälter und der verbindlich beantragten Anzahl der Leerungen.

Die Anzahl der Sonderleerungen beträgt für Abfallbehälter bis 240 Liter maximal weitere 13 turnusmäßige Leerungen pro Jahr. Die Anzahl der Sonderleerungen für 1.100-Liter-Abfallbehälter beträgt maximal weitere 52 turnusmäßige Leerungen pro Jahr.

(7) Die Abfuhrgebühr für die haushaltsnahe Entsorgung von Metallen richtet sich nach der Entfernung zwischen dem Grundstück, an dem das Metall zur Abholung bereitgestellt wird, und dem nächstgelegenen Betriebshof des öffentlichen Entsorgungsträgers (Fürstenwalde, Eisenhüttenstadt).

(8) Die Holgebühr gemäß § 3 Absatz 4 dieser Satzung richtet sich nach dem Fassungsvermögen und der Anzahl der Abfallbehälterleerungen.

(9) Die Servicegebühr für Zusatzentsorgungen gemäß § 3 Absatz 4 deckt die Kosten für die Bereitstellung eines zusätzlichen Behälters je nach dem Fassungsvermögen und der Anzahl der Abfallbehälter zuzüglich einer Sonderleerungsgebühr.

## **§ 5 Gebührensatz**

(1) Die Festgebühr für ein Wohngrundstück, das an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist, beträgt

2,15 Euro/Person und Monat.

(2) Die Festgebühr für ein Erholungsgrundstück, das an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist, beträgt

1,07 Euro/Grundstück und Monat.

(3) Die Festgebühr für ein Gartengrundstück, das an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist, beträgt

0,64 Euro/Grundstück und Monat.

(4) Die Festgebühr für ein Gewerbegrundstück, das an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist, beträgt

bei Nutzung eines Abfallsackes oder Anschluss an eine Abfallgemeinschaft  
4,17 Euro/Gewerbeeinheit und Monat

bei Nutzung eines 120-Liter-Abfallbehälters  
4,44 Euro/Gewerbeeinheit und Monat

bei Nutzung eines 240-Liter-Abfallbehälters  
5,69 Euro/Gewerbeeinheit und Monat

bei Nutzung eines 1.100-Liter-Abfallbehälters  
14,65 Euro/Gewerbeeinheit und Monat

bei Nutzung eines Pressmüllcontainers je  
1.000 Liter Containervolumen  
13,32 Euro/ Gewerbeeinheit und Monat.

(5) Die Regelleerungsgebühr für einen zur  
Leerung bereitgestellten Abfallbehälters, der mit  
gemischten Siedlungsabfällen gefüllt ist, beträgt  
in Abhängigkeit vom Fassungsvermögen

A für einen 120-Liter-Abfallbehälter  
3,02 Euro/Leerung  
bei 4-wöchentlicher Leerung

B für einen 240-Liter-Abfallbehälter  
6,04 Euro/Leerung  
bei 4-wöchentlicher Leerung

C für einen 1.100-Liter-Abfallbehälter  
25,36 Euro/Leerung  
bei wöchentlicher Leerung

D für einen 90-Liter-Abfallsack  
3,00 Euro/Stück

(6) Für 1.100-Liter-Abfallbehälter kann im  
Rahmen der Regelentsorgung der  
Leerungsrhythmus auf schriftlichen Antrag  
verlängert werden. Damit reduziert sich die  
Leerungsgebühr wie folgt:

E 22,82 Euro/Leerung  
bei 2-wöchentlicher Leerung

F 20,29 Euro/Leerung  
bei 4-wöchentlicher Leerung

(7) Die Sonderleerungsgebühr für einen  
außerhalb der Regelentsorgung zur Leerung  
bereitgestellten Abfallbehälter, der mit  
gemischten Siedlungsabfällen gefüllt ist, beträgt  
in Abhängigkeit vom Fassungsvermögen

G für einen 120-Liter-Abfallbehälter  
3,74 Euro/Leerung

H für einen 240-Liter-Abfallbehälter  
7,48 Euro/Leerung

I für einen 1.100-Liter-Abfallbehälter  
31,42 Euro/Leerung

(8) Die Abfuhrgebühr für die haushaltsnahe  
Entsorgung von Metallen beträgt

2,75 Euro/km.

(9) Die Holgebühr für einen Abfallbehälter zur  
Erfassung von gemischten Siedlungsabfällen  
beträgt in Abhängigkeit vom Fassungsvermögen

für einen 120-Liter-Abfallbehälter  
1,88 Euro/Leerung

für einen 240-Liter-Abfallbehälter  
1,88 Euro/Leerung

für einen 1.100-Liter-Abfallbehälter  
3,76 Euro/Leerung

(10) Die Servicegebühr für eine  
Zusatzentsorgung beträgt in Abhängigkeit vom  
Fassungsvermögen

für einen 120-Liter-Abfallbehälter  
19,45 Euro

für einen 240-Liter-Abfallbehälter  
22,93 Euro

für einen 1.100-Liter-Abfallbehälter  
48,23 Euro

## § 6

### Entstehung, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht für die Festgebühren  
entsteht erstmals nach Ablauf des Monats, in  
dem das Grundstück an die Abfallentsorgung des  
Landkreises angeschlossen wurde und danach  
mit Beginn eines jeden folgenden  
Kalenderjahres.

Wird das Grundstück am ersten Tag eines  
Monats angeschlossen, so entsteht die  
Gebührenpflicht an diesem Tag.  
Die Gebührenpflicht erlischt mit Ablauf des  
Monats, in dem die Anschlusspflicht endet.

Eine Gebührenänderung, die sich aus einer  
Änderungsmeldung ergibt, wird ab dem Ersten  
des Folgemonats wirksam.

Änderungen können zu Gunsten des Gebührenpflichtigen nur berücksichtigt werden, wenn die maßgeblichen Umstände dem Landkreis bis zum 31. Januar des Folgejahres nachweislich und schriftlich bekannt gegeben werden.

(2) Die Gebührenpflicht für die Regelbeziehungsweise Sonderleerungsgebühren entsteht mit der Bereitstellung eines Abfallbehälters zur Abfuhr.

(3) Die Gebührenpflicht für die Holgebühr entsteht mit der Abholung eines Abfallbehälters zur Abfuhr.

(4) Die Gebührenpflicht für die Servicegebühr entsteht mit der Anmeldung der Zusatzentsorgung durch den Gebührenpflichtigen.

(5) Die Gebührenpflicht für die haushaltsnahe Entsorgung von Metallen entsteht mit der schriftlichen Anmeldung zur Entsorgung durch den Gebührenpflichtigen.

(6) Die Selbstanlieferung von überlassungspflichtigen Abfällen zu den Entsorgungsanlagen des Landkreises befreit nicht von der Gebührenpflicht für die Festgebühr.

## § 7

### Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren werden durch das Kommunale Wirtschaftsunternehmen Entsorgung - Eigenbetrieb des Landkreises Oder-Spree - durch Gebührenbescheid festgesetzt. Als öffentlich-rechtliche Abgaben unterliegen die Gebühren der Beitreibung.

(2) Die Gebühren werden wie folgt erhoben und fällig:

a) Die Festgebühr für Wohngrundstücke wird für das gesamte Kalenderjahr zum 1. April des Erhebungszeitraumes fällig.

b) Die Festgebühr für Gewerbegrundstücke wird für das gesamte Kalenderjahr zum 1. April des Erhebungszeitraumes fällig.

c) Die Festgebühr für Erholungsgrundstücke und Gartengrundstücke wird für das **gesamte** Kalenderjahr zum 15. November des Erhebungszeitraumes fällig.

d) Die Regel- und Sonderleerungsgebühren und die Holgebühren für Wohn- und Gewerbegrundstücke sowie saisonal genutzte Gewerbegrundstücke werden für das 1. Halbjahr zum 1. September des laufenden Kalenderjahres und für das 2. Halbjahr zum 15. Februar des folgenden Kalenderjahres fällig. Gleiche Fälligkeiten gelten für die Festgebühr für saisonal genutzte Gewerbegrundstücke. Zu diesen Zeitpunkten werden auch die Mindestleerungen für Wohngrundstücke zum Ansatz gebracht.

e) Die Regelleerungsgebühr sowie die Holgebühr für Erholungsgrundstücke und Gartengrundstücke werden für das laufende Kalenderjahr erhoben. Sie sind zum 15. November des laufenden Kalenderjahres fällig.

f) Die Regelleerungsgebühr für die Entsorgung eines Abfallsackes ist beim Erwerb des Sackes zu entrichten.

g) Die Servicegebühr wird mit der Beendigung der Zusatzentsorgung erhoben und 14 Tage nach Erstellung des Gebührenbescheides (Bescheiddatum) fällig.

h) Die Abfuhrgebühr für die haushaltsnahe Entsorgung von Metallen wird mit der Beendigung der Abfuhr erhoben und 14 Tage nach Erstellen des Gebührenbescheides (Bescheiddatum) fällig.

(3) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe des Kalenderjahres oder werden aufgrund von Änderungen im Sinne des § 6 dieser Satzung im Laufe eines Kalenderjahres Gebühren nacherhoben, so werden diese 14 Tage nach Erstellung des Gebührenbescheides (Bescheiddatum) fällig.

Dies trifft auch zu, wenn Gebühren später als zu den in Absatz 2 genannten Erhebungszeiträumen erhoben werden. Der Gebührenbescheid kann im Laufe oder nach Abschluss des Kalenderjahres ergehen.

(4) Bei Wechsel des Gebührenpflichtigen, Entstehen beziehungsweise Erlöschen der Gebührenpflicht oder Veränderung in der Gebührenhöhe werden die Gebühren nach Entstehen bzw. Erlöschen der Gebührenpflicht erhoben.

### **§ 8 Ermäßigung der Gebühren**

(1) In besonderen Fällen kann die Festgebühr für den Anschluss von Wohngrundstücken an die öffentliche Abfallentsorgung auf schriftlichen Antrag teilweise oder ganz erlassen beziehungsweise erstattet werden. Das trifft insbesondere zu:

1. wenn Personen nachweislich länger als drei Monate im Kalenderjahr zusammenhängend von ihrem Wohnsitz aus Gründen ihres Berufes, der Ausbildung, wegen Ableistung des Grundwehrdienstes oder aus sonstigen Gründen dauernd abwesend sind oder

2. wenn die Zahlung der Gebühr nachweislich eine besondere Härte nach Maßgabe der Abgabenordnung des Landes Brandenburg darstellt.

(2) Kommt ein Gebührenpflichtiger unverschuldet in die Lage, die maßgeblichen Umstände, die zu der Ermäßigung oder dem Erlass der Gebühren führen können, nicht unverzüglich gemäß § 9 dieser Satzung dem Landkreis kund tun zu können, kann der Landkreis auch nachträglich in schriftlich begründeten Einzelfällen, die bis zum 31. Januar des Folgejahres beim Landkreis vorliegen müssen, die Ermäßigung oder den Erlass der Gebühren gewähren.

(3) Auf Antrag können die Mindestentleerungen nach § 6 Absatz 2 der Abfallentsorgungssatzung von zwei auf eine pro Kalenderhalbjahr für einen 120-Liter-Abfallbehälter reduziert werden, wenn auf einem Grundstück nur eine Person amtlich gemeldet ist und keine Abfallgemeinschaft mit einer Gewerbeeinheit gebildet wurde.

### **§ 9 Auskunfts- und Anzeigepflicht**

(1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Jeder Wechsel des Rechtsverhältnisses am Grundstück ist vom Veräußerer und Erwerber dem Landkreis innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.

Hat der bisherige Gebührenpflichtige die rechtzeitige Mitteilung schuldhaft versäumt, haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Landkreis entfallen neben dem neuen Gebührenpflichtigen.

### **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 9 dieser Satzung seiner Mitteilungspflicht nicht, nicht rechtzeitig, unvollständig oder nicht richtig nachkommt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

### **§ 11 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2010 in Kraft.

(2) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung tritt die Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung vom 06.02.2008 außer Kraft.

Beeskow, den

M. Zalenga  
Landrat